



## **Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht**

---

### **Gebührenordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für den Hirschhorner Bürgersaal**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **7. November 2013** die nachfolgende Gebührenordnung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für den Hirschhorner Bürgersaal beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) und

§§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134).

#### **§ 1 Gebühren**

Für die Überlassung der Räumlichkeiten des Bürgersaals Hirschhorn und dessen Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.  
Das Nutzungsentgelt setzt sich dabei aus einer Grundgebühr und Leistungen der Bauhofmitarbeiter zusammen, die nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet werden.

#### **§ 2 Schuldner/in der Gebühren**

Schuldner/in der Gebühren ist die Nutzerin/der Nutzer sowie die Veranstalterin/der Veranstalter. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Gebührenberechnung**

1. Die Grundgebühr umschließt die Nutzung der entsprechenden Räumlichkeit/en mit Bestuhlung und Betischung und der Überlassung der technischen Einrichtungen.
2. Die Kosten für eine Sonderreinigung, die wegen starker Verschmutzung erforderlich wird, gehen zu Lasten der Nutzerin/des Nutzers und werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
3. Das Veranstaltungsausfallgeld nach § 12 der Benutzungsordnung wird in Höhe der jeweils zu zahlender Grundgebühr festgesetzt.

#### **§ 4 Fälligkeit der Gebühren**

Die zu entrichtenden Gebühren werden von dem/den Zahlungspflichtigen schriftlich angefordert. Sie sind nach Erhalt der Rechnung sofort ohne Abzug fällig.



## Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

### § 5 Rücktrittsrecht

Unabhängig von der Rücktrittsregelung nach § 12 der Benutzungsordnung ist ein unentgeltlicher Rücktritt der Nutzelerin/des Nutzers nur in einem Zeitraum von vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin möglich. Ein kürzerer Rücktrittstermin ist dann nur unentgeltlich, wenn eine anderweitige Überlassung erfolgen kann. Für den Fall des entgeltlichen Rücktritts wird das Veranstaltungsausfallgeld in Höhe der Grundgebühr festgesetzt.

### § 6 Gebührensätze

| 1. Grundgebühren für Veranstaltungen                                                           | Saal, Foyer und Toilette | Foyer und Toilette | Mark-Twain-Stube | Küche    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------|------------------|----------|
| <b>Gewerbliche Veranstaltungen</b>                                                             | € 749,00                 | € 252,00           | € 228,00         | € 191,00 |
| <b>Nichtgewerbliche Veranstaltungen auswärtige</b> Private, Institutionen, Gruppen und Vereine | € 749,00                 | € 252,00           | € 228,00         | € 191,00 |
| <b>Nichtgewerbliche Veranstaltungen Hirschhorner</b> Private                                   | € 561,00                 | € 191,00           | € 154,00         | € 98,00  |
| <b>Nichtgewerbliche Veranstaltungen Hirschhorner</b> Institutionen, Gruppen und Vereine        | € 248,00                 | € 79,00            | € 98,00          | € 79,00  |

2. Leistungen des Bauhofs werden gem. aktuellen doppisch ermittelten Stundensatzes berechnet. Dies gilt für Auf- und Abbauarbeiten, Reinigung und sonstige Leistungen.

3. Die Kautions bei gewerblicher Nutzung erfolgt durch Beschluss des Magistrats, mindestens jedoch 500,00 Euro.

4. Die Kautions bei nichtgewerblicher Nutzung beträgt 500,00 Euro.

5. Sondernutzungen als Pauschale:

- a) Deutsches Rotes Kreuz für Blutspende 191,00 Euro
- b) Freunde der Neckartalschule für Kinderflohmarkt 191,00 Euro
- c) Probenpauschale für C.G. Hirschhorner Ritter und HCV Lachsbachperle 486,00 Euro

6. Die Gebührensätze (Ziff. 1 und 5) werden jedes Jahr um 5 % erhöht und sind auf volle Euro aufzurunden. Eine Veröffentlichung der neuen Gebührensätze erscheint am Ende eines jeden Kalenderjahres im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Hirschhorn (Neckar), dem „Hirschhorner Stadtanzeiger“.



## Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

---

### § 7 Gebührenfreie Veranstaltungen

Sofern kein Eintritt verlangt oder kein Gewinn erwirtschaftet wird, sind nachfolgende Veranstaltungen gebührenfrei:

1. Veranstaltungen örtlicher Nutzer/-innen, die durchgeführt werden für
  - a. Kinder
  - b. Jugendliche
  - c. Senioren
2. Veranstaltungen von
  - a. der Neckartalschule Hirschhorn
  - b. der Stadt Hirschhorn und deren Gremien
3. Der Magistrat ist ermächtigt, Gebührenermäßigungen/-befreiungen zu erteilen. Diese beinhaltet z.B. Benefizveranstaltungen.
4. Die Räume der Kinderbibliothek werden den beiden Karnevalsvereinen in der Fastnachtszeit zur Verfügung gestellt.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar), 8. November 2013

Der Magistrat der Stadt  
Hirschhorn (Neckar)

Rainer Sens  
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 49 vom 06.12.2013.

Die Gebührenordnung für den Bürgersaal kann jederzeit zu den üblichen Sprechzeiten im Rathaus, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn (Neckar) eingesehen werden.

Erhöhung der Gebühren gem. § 6 Ziff. 6 zum 01. Januar 2015, zum 01. Januar 2016, zum 01. Januar 2017, zum 01. Januar 2018, zum 01. Januar 2019, zum 01. Januar 2020, zum 01. Januar 2021, zum 01. Januar 2022 und zum 01. Januar 2023.